



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Radsportverein Selzen 1925 e. V. (RSV Selzen)**
2. Er wurde am 01. Juli 1925 gegründet. Sitz des Vereins ist 55278 Selzen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz (AG Mainz) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist
 - a) die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, auf breiter Grundlage als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) die Förderung des Leistungssports auf allen Ebenen und insbesondere auch des Freizeit- und Breitensports, wobei die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping im RSV Selzen verboten sind;
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-, Verbands- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder / angegliederte Vereine / Abteilungen haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) außerordentlichen Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Durch Beschluss des Vorstandes können Personen die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Des weiteren tritt die Ehrenmitgliedschaft nach ununterbrochener 50 jähriger Vereinsangehörigkeit in Kraft.
7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine rechtsgültig unterschriebene formularmäßige Beitrittserklärung des RSV Selzen erworben. Sie beginnt am 1. des in dem Aufnahmeantrag festgelegten Beitrittsmonats.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) entsprechend Abs. 1 zu stellen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eventuell eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.



7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die Vorstandssitzung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung durch Beschluss. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 8 der Satzung) führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Verwarnung;

b) Verweis;

c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen;

d) Amtsenthebung.

3. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör). Hierzu ist eine Frist von 2 Wochen einzuräumen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung (§ 12 der Satzung);

b) der Vorstand nach § 26 BGB (§ 14 der Satzung);

c) der Vorstand (§ 15 der Satzung).

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und auf der Homepage des Vereins (www.rsv-selzen.de). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Generalversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, in der Reihenfolge 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer geleitet.



6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Generalversammlung.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zur Generalversammlung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Wahl und Abberufung der Abteilungsleiter,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis gilt: Schriftführer und Kassenwart sollen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des RSV Selzen besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassenwart und dessen Vertreter;
 - e) Beisitzer(n);
 - f) Fachwart(en);
 - g) Zeugwart(en).
2. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben. Ein Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, wenn es am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
4. Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - c) Organisation und Strukturierung des Vereins;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes;
 - e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Erlassen und Aufheben von Vereinsordnungen;
 - i) Ausübung der allgemeinen Straf- und Ordnungsgewalt.
3. Den Vorstandsmitgliedern nach § 15, 16 der Satzung sind Rechtsgeschäfte mit dem Verein gestattet. Die Vorschrift des § 181 BGB findet keine Anwendung.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Das Stimmrecht ist persönlich durch das anwesende Mitglied wahrzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigung besteht ab vollendetem 16. Lebensjahr. Auf das Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter gem. § 107 BGB wird in beiden Fällen verzichtet. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gem. § 10 der Satzung durchgeführt hat.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind durch Veröffentlichung auf der Homepage des RSV Selzen bekannt zu geben. Die Veröffentlichung muss zusätzlich durch einen Hinweis im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim erfolgen. Beide Hinweise müssen die Stelle bezeichnen, bei der die Mitglieder die Entwürfe zur Satzungsänderung einsehen oder als Ausdruck erhalten können.



§ 20 Vereinsordnungen

1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des RSV Selzen sind insbesondere die Satzung und die Vereinsordnungen. Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und dienen der Erleichterung der Vereinsführung durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist ermächtigt unter Beachtung der finanziellen Rahmenbedingungen des RSV Selzen und aller zu beachtender Rechtsvorschriften zur Regelung eines transparenten Vereins- und Sportbetriebes u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf einzeln oder zusammengefasst zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung;
 - b) Beitragsordnung;
 - c) Finanzordnung;
 - d) Geschäftsordnung;
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung;
 - f) Sportordnung;
 - g) Wahlordnung;
 - h) Revisionsordnung;
 - i) Ordnung über Vergütungen der Übungsleiter, Trainer und hauptamtlicher Mitarbeiter sowie Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder;
 - j) Vereinsstrafenordnung;
 - k) Vereinsorganisations- und Abteilungsordnung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand (§ 15 der Satzung) angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Mailadressen einzelner Mitglieder, Bild und Textmaterial zum Zwecke der Dokumentation der Vereinsaktivitäten und – entwicklung, vereinsgeschichtliche Arbeiten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.
2. Die im Verein vertretenen Sportarten erfordern die Mitgliedschaft des Vereines in verschiedenen Sportverbänden. Als Mitglied dieser Sportverbände und Fachsportverbände (z.B. Landessportbund, Sportbund Rheinhessen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Geburtsdatum, betriebene Sportart, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefon- und Faxnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren, Ligabetrieben, Meisterschaften, etc. meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Kampferfolge, Wettkampfergebnisse, Platzierungen) und besondere Ereignisse (z.B. Disqualifikationen usw.) an den Verband, soweit dies von den Verbänden gefordert wird.



4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett, in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereines bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf einem der genannten Medien.

5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder (§ 15 der Satzung) und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

6. Beim Austritt des Mitgliedes aus dem Verein werden die Daten zur Dokumentation der vereinsgeschichtlichen Entwicklung weiterhin gespeichert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes welche die Kassenverwaltung betreffen, werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen bis zum Ende des auf die vorgeschriebene Frist folgenden Kalenderjahres durch den Vorstand (§ 15 der Satzung) aufbewahrt. Danach sind sie zu vernichten / löschen. Hierüber ist ein Vernichtungsprotokoll zu erstellen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Selzen, mit der Zweckbestimmung das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Selzen verwendet werden muss.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 17. April 2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Selzen, 17.04.2010

Der Vorstand; 1.Vorsitzender
